



**Begleitdokument zur Bekanntmachung
der Stadt Bielefeld
Vergabenummer: 100.31-5254**

Inhalt:

1	Beschreibung des Beschaffungsvorhabens	2
1.1	Einführung	2
1.2	Beschreibung des Projektgebiets.....	2
1.3	Beschreibung der ausgeschriebenen Zielversorgung	3
1.4	Hinweis auf mögliche Förderung	3
2	Rechtliche Grundlagen.....	3
3	Angaben zu der rechtlichen Einordnung des Beschaffungsgegenstandes und deren Folgen.	5
4	Angaben zur Verfahrensart und zur Durchführung des Verfahrens	6
4.1	Verfahrensart	6
4.2	Hinweis auf beantragte Fördermittel	6
4.3	Eignungsprüfung.....	7
4.3.1	Befähigung zur Berufsausübung einschließlich Auflagen hinsichtlich der Eintragung in einem Berufs- oder Handelsregister	8
4.3.2	Wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit	8
4.3.3	Technische und berufliche Leistungsfähigkeit	9
4.4	Einreichung eines Teilnahmeantrages	9
5	Sonstige Angaben	10
6	Anlagen.....	10

1 Beschreibung des Beschaffungsvorhabens

1.1 Einführung

Der Konzessionsgeber beabsichtigt, zur Versorgung aller Gewerbetreibenden in den unten näher bezeichneten Gewerbegebieten mit breitbandigen Telekommunikationsdiensten jeweils mit einem Telekommunikationsunternehmen einen Konzessionsvertrag über den Bau und den Betrieb eines flächendeckenden Hochgeschwindigkeitsnetzes sowie die Erbringung von Endkundendienstleistungen im Projektgebiet abzuschließen. Der Konzessionsgeber hat im Rahmen des Förderprogramms des Bundes Richtlinie „Förderung zur Unterstützung des Breitbandausbaus in der Bundesrepublik Deutschland“ 27 Förderanträge im Sonderaufruf Gewerbe gestellt und jeweils eine vorläufige Förderzusage (**Anlage 7 je Los**) erhalten. Des Weiteren hat der Konzessionsgeber im Rahmen einer Kofinanzierung zur Bundesfinanzierung nach der „Richtlinie des Landes Nordrhein-Westfalen zur Kofinanzierung des Bundesprogramms „Förderung zur Unterstützung des Breitbandausbaus in der Bundesrepublik Deutschland““ entsprechend der 27 vorläufigen Förderbescheide des Bundes jeweils eine Bewilligung zum vorzeitigen Maßnahmenbeginn (**Anlage 8 je Los**) erhalten.

Mit diesem Verfahren sollen geeignete Bieter identifiziert werden, die marktübliche Breitbanddienste flächendeckend im Projektgebiet bereitstellen.

Der Konzessionsnehmer soll – soweit vorhanden – sein eigenes Netz, – soweit wirtschaftlich sinnvoll – angemietete Netzteile Dritter sowie die vorhandene öffentliche Infrastruktur als Grundlage für die Planung und den Bau einbringen bzw. nutzen. Der jeweilige private Netzbetreiber erhält hierbei das Recht bzw. übernimmt die Verpflichtung, die entsprechende Breitbandinfrastruktur zu errichten, aktive Komponenten zu installieren, das NGA-Netz in Betrieb zu nehmen und zu betreiben und gegenüber den örtlichen Endkunden sowie interessierten Drittanbietern entsprechende Dienstleistungen und Angebote (Telefonie, Internet, Mehrwertdienste wie z. B. IP-TV, ebenso wie Vorleistungsprodukte auf Open-Access-Basis) zu marktüblichen Konditionen zu erbringen.

Die Ausschreibung erfolgt technologieutral.

1.2 Beschreibung des Projektgebiets

Insgesamt ist das Projektgebiet entsprechend der Anzahl der Förderantragsgegenstände in 27 Lose untergliedert:

Los 1	Höfeweg/Auf dem Esch/Gewerbepark
Los 2	Heidsieker Heide
Los 3	Kornkamp
Los 4	Telgenbrink/Ostring Süd
Los 5	Brake Ost / Herforder Str./Maagshöhe
Los 6	Schelpmilse / Quellenhofweg
Los 7	Vilsendorfer Str./ Königsbreede
Los 8	Potsdamer Str./Oldentruper Str./ Friedrich-Hagemann-Str.
Los 9	Bahnhof Quelle
Los 10	Artur Ladebeck-Str.
Los 11	Südring/Gütersloher Str./ Südring West/ Sunderweg
Los 12	Brackwede West/ Queller Str.

Los 13	Sieker
Los 14	Containerbhf./ Werner-Bock-Str. / Stadtring
Los 15	Stieghorst/ Öko-Tech-Park-Windelsbleiche
Los 16	Hansestraße
Los 17	Duisburger Str./ Senner Str./ Krackser Str.
Los 18	Mielestr./ Schildescher Str./ Piderits Bleiche
Los 19	Stadtheider Str./ Beckhausstr. / Meller Str.
Los 20	Holländische Straße
Los 21	Großmarkt/ Meisenstr./ Almestr. / Erpestr.
Los 22	Heidegrundweg/ Hainteichstr./ Alter Postweg / Busch- kamp
Los 23	Herforder Str./ Eckendorfer Str. (Teil 1) / Wiener Str.
Los 24	Herforder Str./ Eckendorfer Str. (Teil 2)
Los 25	Kammerratsheide
Los 26	Große Kurfürstenstr.
Los 27	Detmolder/Lagesche Str./ Masurenweg

Bieter werden bereits jetzt darauf hingewiesen, dass im Rahmen der Angebotslegung neben der Einreichung vollständiger, separater Angebote auf Einzellose auch die Einreichung eines Gesamtangebots über alle Lose möglich sein wird. Im Rahmen der Einreichung eines solchen Gesamtangebots wird es aber aufgrund der Fördervorgaben dennoch erforderlich sein, je Los ein separates Wirtschaftlichkeitslückenformular gemäß den Vorgaben aus der Leistungsbeschreibung und seiner Anlagen einzureichen. Einzelheiten ergeben sich aus der Leistungsbeschreibung, die aus Transparenzgründen bereits im Rahmen der Bekanntmachung zur Verfügung gestellt wird.

1.3 Beschreibung der ausgeschriebenen Zielversorgung

Im Rahmen der Ausbaumaßnahme müssen ab Inbetriebnahme folgende Mindestbandbreiten technisch gewährleistet werden:

Los 1 – Los 27: Für alle unterversorgten Anschlüsse in den Gewerbegebieten müssen Bandbreiten von 1 Gbit/s symmetrisch technisch gewährleistet werden.

1.4 Hinweis auf mögliche Förderung

Die Konzession wird erforderlichenfalls unter Gewährung einer Förderung vergeben werden. Die Förderung soll durch eine Investitionsbeihilfe in Höhe der sog. Wirtschaftlichkeitslücke, d.h. in Höhe der Differenz zwischen dem Barwert aller Einnahmen und dem Barwert der Ausgaben für den Netzaufbau und -betrieb, erfolgen.

2 Rechtliche Grundlagen

Die Umsetzung des Projektes erfolgt auf Grundlage und im Rahmen der NGA-RR (Next Generation Access Rahmenregelung; Rahmenregelung der Bundesrepublik Deutschland zur Unterstützung des Aufbaus einer flächendeckenden NGA-Breitbandversorgung), der Genehmigung der NGA-RR durch die EU-Kommission [SA.38348 (2014/N)] sowie der Breitbandleitlinien der Kommission (Mitteilung der Kommission, Leitlinien der EU für die Anwendung der

Vorschriften über staatliche Beihilfen im Zusammenhang mit dem schnellen Breitbandausbau, 2013/C 25/01, ABl. C 25 vom 26.1.2013, S. 1, geändert durch Mitteilung der Kommission, 2014/C 198/02, ABl. C 198 vom 27.6.2014, S. 30).

Mit Wirkung zum 03.07.2018 ist die Novelle der Richtlinie „Förderung zur Unterstützung des Breitbandausbaus in der Bundesrepublik Deutschland“ (FörderRiL Breitband) in Kraft getreten und am 18.11.2018 sowie 28.11.2019 überarbeitet worden. Der Konzessionsgeber hat Fördermittel für den Fördergegenstand 3.1 i.V.m. 5.4 der FörderRiL Breitband – Wirtschaftlichkeitslückenförderung – Sonderaufruf Gewerbe – beantragt und insgesamt 27 vorläufige Förderbescheide erhalten. Daher erklärt der Konzessionsgeber die Förder-RiL Breitband sowie die „Anlagen“, siehe

<https://atenekom.eu/kompetenzen/foerdermittelberatung/projekttraeger-breitband/downloads/>

und die Erläuterungen des BMVI hierzu, soweit diese für eine Förderung zwingende Voraussetzungen enthalten, als für dieses Verfahren für verbindlich. Dem vorläufigen Förderbescheid liegen die für den 6. Call bzw. den Sonderaufruf Gewerbe geltenden Dokumente zugrunde. Es wird darauf hingewiesen, dass im Rahmen des Erlasses der endgültigen Förderbescheide der Fördergeber auf aktuellere Rechtsgrundlagen verweisen kann; außerdem sind Veränderungen der Rechtsgrundlagen noch im laufenden Ausschreibungsverfahren denkbar. Der Konzessionsgeber behält sich insoweit Anpassungen ausdrücklich vor.

Der Konzessionsgeber hat des Weiteren Kofinanzierungen zu den Bundesförderungen nach der „Richtlinie des Landes Nordrhein-Westfalen zur Kofinanzierung des Bundesprogramms „Förderung zur Unterstützung des Breitbandausbaus in der Bundesrepublik Deutschland““ beantragt und ebenfalls insgesamt 27 Genehmigungen zum vorzeitigen Maßnahmenbeginn erhalten. Daher erklärt der Konzessionsgeber auch die „Richtlinie des Landes Nordrhein-Westfalen zur Kofinanzierung des Bundesprogramms „Förderung zur Unterstützung des Breitbandausbaus in der Bundesrepublik Deutschland““ nebst Rechtsgrundlagen und Anlagen als für dieses Verfahren verbindlich, siehe

https://recht.nrw.de/lmi/owa/br_vbl_detail_text?anw_nr=7&vd_id=17346&ver=8&val=17346&sq=0&menu=1&vd_back=N

Auch hier wird darauf hingewiesen, dass im Rahmen des Erlasses der endgültigen Förderbescheide der Fördergeber auf aktuellere Rechtsgrundlagen verweisen kann; außerdem sind Veränderungen der Rechtsgrundlagen noch im laufenden Ausschreibungsverfahren denkbar. Der Konzessionsgeber behält sich insoweit Anpassungen ausdrücklich vor.

3 Angaben zu der rechtlichen Einordnung des Beschaffungsgegenstandes und deren Folgen

Die vorliegende Bekanntmachung betrifft die Vergabe einer Dienstleistungskonzession. Für die Vergabe von Konzessionen sind in § 149 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) Ausnahmetatbestände geregelt, wonach bestimmte Konzessionen von dem Anwendungsbereich des förmlichen EU- bzw. GWB-Vergaberecht ausgenommen sind. Anwendbar ist im vorliegenden Fall § 149 Nr. 8 GWB, wonach das förmliche Vergaberecht nicht anwendbar ist auf Konzessionen, die hauptsächlich dazu dienen, einem Konzessionsgeber im Sinne des § 101 Abs. 1 Nr. 1 GWB die Bereitstellung oder den Betrieb öffentlicher Kommunikationsnetze oder die Bereitstellung eines oder mehrerer elektronischer Kommunikationsdienste für die Öffentlichkeit zu ermöglichen. Dieser Ausnahmetatbestand ist im vorliegenden Fall einschlägig. Daher sind die EU-Vergaberichtlinien, das GWB-Vergaberecht, die Konzessionsvergabeverordnung und sonstige Rechtsgrundlagen des förmlichen Vergaberechts im vorliegenden Verfahren nicht anwendbar.

Gleichwohl orientiert sich die vorliegende Ausschreibung an den Grundsätzen der Transparenz und Gleichbehandlung. Ein Rechtsanspruch auf die Anwendung vergaberechtlicher Vorschriften wird hierdurch indes nicht begründet. Dies gilt auch, selbst wenn in dieser Bekanntmachung Begriffe wie „Konzession“ bzw. „Auftrag“, „Teilnahmeantrag“ etc. verwendet werden.

Ob sich die Vergabekammer zur Nachprüfung behaupteter Verstöße gegen Vergabebestimmungen aufgrund der Besonderheiten dieses Verfahrens (dazu die obigen Darlegungen zur Bereichsausnahme gemäß § 149 Nr. 8 GWB) entgegen den oben angestellten rechtlichen Erwägungen für zuständig erklären wird, kann die Vergabestelle nicht für die Vergabekammer entscheiden. Unabhängig hiervon wird darauf hingewiesen, dass ein Antrag auf Einleitung eines Nachprüfungsverfahrens grundsätzlich unzulässig ist, sofern der behauptete Verstoß nicht fristgemäß bei der Vergabestelle gerügt wird. Insoweit wird auf die Rechtsbehelfsfristen und Präklusionsbestimmungen entsprechend § 160 Abs. 3 GWB verwiesen. So sind nach § 160 Abs. 3 S. 1 GWB Nachprüfungsanträge unzulässig, soweit 1. der Antragsteller den geltend gemachten Verstoß gegen Vergabevorschriften vor Einreichen des Nachprüfungsantrags erkannt und gegenüber dem Auftraggeber nicht innerhalb einer Frist von 10 Kalendertagen gerügt hat, 2. Verstöße gegen Vergabevorschriften, die aufgrund der Bekanntmachung erkennbar sind, nicht spätestens zum Ablauf der in der Bekanntmachung benannten Frist zur Bewerbung oder zur Angebotsabgabe gegenüber dem Auftraggeber gerügt werden (vgl. dazu die Teilnahmefrist nach Ziff. IV.2.2. der vorliegenden Bekanntmachung), 3. Verstöße gegen Vergabevorschriften, die erst in der Vergabeunterlagen erkennbar sind, nicht spätestens zum Ablauf der Frist zur Bewerbung oder zur Angebotsabgabe gegenüber dem Auftraggeber gerügt werden, 4. mehr als 15 Kalendertage nach Eingang der Mitteilung des Auftraggebers, einer Rüge nicht abhelfen zu wollen, vergangen sind. Im Regierungsbezirk Detmold ist die zuständige Stelle für Rechtsbehelfs-/Nachprüfungsverfahren die

**Vergabekammer Westfalen
Albrecht-Thaer-Straße 9
48147 Münster
Fax : 0251 411-2165**

4 Angaben zur Verfahrensart und zur Durchführung des Verfahrens

4.1 Verfahrensart

Das Ausschreibungsverfahren wird als Verhandlungsverfahren mit vorherigem Teilnahmewettbewerb zweistufig durchgeführt.

Auf der ersten Stufe (Teilnahmewettbewerb) werden die Wirtschaftsteilnehmer ermittelt, die zur Angebotsabgabe aufgefordert werden. Im Rahmen des Teilnahmewettbewerbs haben die Bewerber innerhalb der in der Bekanntmachung genannten Frist einen Teilnahmeantrag einzureichen, der den Anforderungen der Bekanntmachung genügen muss.

Etwaige Fragen zum Teilnahmewettbewerb sind grundsätzlich über die Nachrichtenfunktion des Vergabeportals über das Portal [<https://www.vergabe-westfalen.de/VMPSatellite/notice/CXPWYDZ9X9X>] an die Vergabestelle zu richten. Die Antworten zu den Bewerberfragen werden allen Bewerbern über das Portal [<https://www.vergabe-westfalen.de/VMPSatellite/notice/CXPWYDZ9X9X>] jeweils veröffentlicht. Diejenigen Bewerber, die sich bei der elektronischen Vergabeplattform registriert haben, erhalten hierüber eine automatisierte Benachrichtigung. Die Bewerber, die sich nicht registriert haben, sind aufgefordert selbständig die Vergabeplattform auf Bewerberfragen und -antworten zu prüfen.

Geeignete Bieter werden anschließend auf zweiter Stufe (Verhandlungsverfahren) zur Angebotsabgabe aufgefordert werden. Die Ausschreibungsunterlage ist hierzu über die elektronische Vergabeplattform zur Angebotserstellung herunterzuladen. Sämtliche Vorgaben für die Abgabe eines Angebots im Rahmen des Verhandlungsverfahrens werden in der Ausschreibungsunterlage enthalten sein.

4.2 Hinweis auf beantragte Fördermittel

Der Konzessionsgeber hat bei dem Bundesministerium für Verkehr und Infrastruktur 27 Förderungen nach der Richtlinie „Förderung zur Unterstützung des Breitbandausbaus in der Bundesrepublik Deutschland“ (FörderRiL Breitband) vom 03.07.2018, Überarbeitung vom 28.11.2019 beantragt und hierauf vorläufige Zuwendungsbescheide erhalten (**Anlage 7 je Los**). Des Weiteren hat der Konzessionsgeber 27 Anträge auf vorzeitigen Maßnahmenbeginn nach der „Richtlinie des Landes NRW zur Kofinanzierung der Bundesförderung „Förderung zur Unterstützung des Breitbandausbaus in der Bundesrepublik Deutschland““ gestellt und jeweils die entsprechende Genehmigung (**Anlage 8 je Los**) erhalten.

Aufgrund der Vorläufigkeit steht die Finanzierung des Projekts unter Vorbehalt. Der Konzessionsgeber behält sich daher nach Maßgabe der rechtlichen Vorgaben bei der Nichtfinanzierbarkeit des Projektes (insbesondere aufgrund einer Nichtgewährung von Fördermitteln) sowie bei einer auf Grundlage der Verhandlungen deutlich werdenden Unwirtschaftlichkeit vor, die Investitionsbeihilfe für die Errichtung des NGA-Netzes im Ausschreibungsgebiet bzw. in Teilgebieten nicht zu vergeben.

Mit diesem Teilnahmewettbewerb wird der öffentliche Konzessionsgeber nicht zur Gewährung einer Beihilfe verpflichtet. Insbesondere bleibt es dem öffentlichen Konzessionsgeber die Aufhebung des Vergabeverfahrens vorbehalten, sollte sich nach der Eignungsprüfung kein Bewerber als geeignet erweisen oder sollte sich das Gesamtprojekt als gesamtwirtschaftlich nicht

darstellbar bzw. finanzierbar erweisen. Der Konzessionsgeber behält sich außerdem vor, das vorliegende Verfahren insgesamt aufzuheben, sofern kein bezuschlagbares Angebot eingeht.

Es wird bereits jetzt darauf hingewiesen, dass der Konzessionsgeber vor dem Hintergrund beihilfe-, förder- und telekommunikationsrechtlicher Vorgaben dazu verpflichtet ist, dem ausgewählten Bieter bestimmte Verpflichtungen vertraglich aufzugeben. Diese Verpflichtungen werden abschließend in dem Zuwendungsvertrag enthalten sein, der mit dem zu bezuschlagenden Bieter bzw. den zu bezuschlagenden Bietern abgeschlossen wird. Insbesondere wird bereits jetzt klargestellt, dass Fördermittel von dem Bundesfördergeber insbesondere auch im Rahmen eines Ausgleichsmechanismus im Falle einer übermäßigen Rendite gemäß den Vorgaben der NGA-Rahmenregelung und den Förderbedingungen des Bundes zurückgefordert werden können. Auch werden Regelungen zu Rückforderungsmechanismen im Falle der Nichterfüllung von vertraglichen Pflichten durch den Konzessionsnehmer im Zuwendungsvertrag enthalten sein.

4.3 Eignungsprüfung

In einem ersten Schritt wird die Eignung der Bieter durch die Vergabestelle überprüft. Die Prüfung erfolgt auf Grundlage der durch die Bewerber mit dem Teilnahmeantrag eingereichten Eigenerklärungen.

Die Eignungskriterien, die in den nachfolgenden Abschnitten genannt sind, sind von jedem Bewerber in seinem Teilnahmeantrag nachzuweisen. Werden einzelne der in den genannten Abschnitten aufgeführten Eignungskriterien nicht bereits in dem Teilnahmeantrag nachgewiesen, wird der Konzessionsgeber einmalig eine angemessene Nachfrist zum Nachweis der betreffenden Eignungskriterien setzen. Weist ein Bewerber auch innerhalb dieser Nachfrist eines der Eignungskriterien nicht nach, erfolgt ein Ausschluss des entsprechenden Bewerbers vom weiteren Verfahren. Bei Bietergemeinschaften sind die Nachweise zur Erfüllung der Eignungskriterien von jedem Mitglied der Bietergemeinschaft zu erbringen, sofern diese die von dem jeweiligen Bietergemeinschaftspartner zu erbringende Leistung betreffen. Nachunternehmer sind im angegebenen Formblatt samt Firma und Anschrift zu benennen sowie der an den Nachunternehmer überlassenden Auftragsteil anzugeben. Wir weisen bereits jetzt darauf hin, dass spätestens im Rahmen des Verhandlungsverfahrens Eignungsnachweise auch von den benannten Nachunternehmern abgefordert werden können. Sofern Nachunternehmer zum Nachweis der eigenen Eignung benannt werden (Eignungsleihe), sind bereits mit dem Teilnahmeantrag die Eignungsnachweise vorzulegen, die die fehlende Eignung des Bewerbers ergänzen sollen bzw. die Leistung des Nachunternehmers betreffen.

Der Konzessionsgeber wird die vorgelegten Eignungsnachweise auf Vollständigkeit und inhaltliche Richtigkeit überprüfen. Sofern die vorgelegten Nachweise die Eignung des Bewerbers im Hinblick auf ein oder mehrere Eignungskriterien nicht belegen können, entscheidet der Konzessionsgeber nach pflichtgemäßem Ermessen über einen Ausschluss des Bewerbers vom weiteren Verfahren.

Zum Zwecke der Eignungsprüfung sind die auf dem Vergabemarktplatz <https://www.vergabe-westfalen.de/VMPSatellite/notice/CXPWYDZ9X9X> abrufbaren Formulare vollständig und ordnungsgemäß auszufüllen und dem Teilnahmeantrag beizufügen (vgl. nachfolgend den Verweis auf ein bereitgestelltes Formular, Anlage A).

Die Angabe personenbezogener Daten innerhalb der Eignungsnachweise ist freiwillig. Die Nichtangabe personenbezogener Daten führt nicht unmittelbar zum Ausschluss vom weiteren Verfahren. Ein Ausschluss kommt aber dann in Betracht, wenn das Nichtvorliegen der personenbezogenen Daten zu einer Nichterfüllung von Eignungskriterien bzw. Mindestanforderungen führt.

Es gelten die folgenden Eignungskriterien:

4.3.1 Befähigung zur Berufsausübung einschließlich Auflagen hinsichtlich der Eintragung in einem Berufs- oder Handelsregister

In Bezug auf die Befähigung zur Berufsausübung einschließlich Auflagen hinsichtlich der Eintragung in einem Berufs- oder Handelsregister gelten die folgenden Eignungsnachweise. Bei Bietergemeinschaften sind die entsprechenden Nachweise von jedem Mitglied der Bietergemeinschaft zu erbringen, sofern diese die vom jeweiligen Bietergemeinschaftspartner zu erbringende Leistung betreffen. Sofern Nachunternehmer zum Nachweis der eigenen Eignung benannt werden, sind auch für diese die entsprechenden Nachweise zu erbringen, soweit diese die vom Nachunternehmer zu erbringende Leistung betreffen.

1. Firmenprofil des Bewerbers (das Firmenprofil soll enthalten: Gesellschaftsform; Anzahl sozialversicherungspflichtiger Arbeitnehmer, ggf. beschäftigter Schwerbehinderter, ggf. Auszubildender, ggf. Freiberufler und sonstiger Mitarbeiter, Dauer des Bestehens des Unternehmens bzw. Gründungsjahr, Anteil des Geschäftsfeldes Telekommunikation am Gesamtunternehmen);
2. Auszug aus dem Berufs- oder Handelsregister;
3. Meldebestätigung nach § 6 TKG;
4. Ausgefüllte „Eigenerklärung zur Eignung“ (bereitgestelltes Formular, Anlage A);
5. Bei Bietergemeinschaften: Ausgefüllte „Erklärung der Bietergemeinschaft“ (bereitgestelltes Formular, Anlage B);
6. Beim Einsatz von Nachunternehmern: Ausgefüllte „Erklärungen bei Weitergabe von Leistungen an Nachunternehmer“ (bereitgestelltes Formular, Anlage C).

4.3.2 Wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit

In Bezug auf die wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit gelten die folgenden Eignungsnachweise. Bei Bietergemeinschaften sind die entsprechenden Nachweise von jedem Mitglied der Bietergemeinschaft zu erbringen, soweit diese die von dem jeweiligen Bietergemeinschaftspartner zu erbringende Leistung betreffen. Sofern Nachunternehmer zum Nachweis der eigenen Eignung benannt werden, sind auch für diese die entsprechenden Nachweise zu erbringen, sofern diese die von Nachunternehmer zu erbringende Leistung betreffen.

1. Bilanzen bezogen auf die letzten 3 Geschäftsjahre (die Bilanzsumme der jeweiligen Jahre muss die voraussichtliche Gesamtinvestition der Einzellose, auf die sich der Teilnahmeantrag bezieht, um zumindest 10 Mio. € übersteigen; ist dies nicht der Fall, ist zusätzlich eine angemessene Sicherheit in Form von Bürgschaften, Garantien oder Schuldbetritten zu erbringen; gehört die Mehrheit der Anteile des Unternehmens des Bieters einem anderen Unternehmen, besteht die Sicherheit in einem Durchgriff auf das mit Mehrheit beteiligte Unternehmen (harte Patronatserklärung)).
2. Eigenerklärung und – soweit nicht durch verfügbare Mittel gedeckt – Bestätigung eines Finanzierungspartners bzw. Finanzdienstleisters, dass die privat zu erbringenden Investitionen abgedeckt sind;
3. Nachweis des Vorliegens einer Betriebshaftpflichtversicherung in Höhe von jeweils 10 Mio. € Deckung für Sach-, Vermögens- oder Personenschäden oder Eigenerklärung und Bestätigung eines potentiellen Haftpflichtversicherers, dass im Falle der Auftragserteilung eine Betriebshaftpflichtversicherung in Höhe von jeweils 10 Mio. € Deckung für Sach-, Vermögens- oder Personenschäden abgeschlossen und vorgelegt wird;
4. Vollständig und ordnungsgemäß ausgefüllte „Eigenerklärung zur Eignung“ (bereitgestelltes Formular, Anlage A).

4.3.3 Technische und berufliche Leistungsfähigkeit

In Bezug auf die technische Leistungsfähigkeit gelten die folgenden Eignungsnachweise. Bei Bietergemeinschaften sind die entsprechenden Nachweise von jedem Mitglied der Bietergemeinschaft zu erbringen, soweit diese die von dem jeweiligen Bietergemeinschaftspartner zu erbringende Leistung betreffen. Sofern Nachunternehmer zum Nachweis der eigenen Eignung benannt werden, sind auch für diese die entsprechenden Nachweise zu erbringen, soweit diese die vom Nachunternehmer zu erbringende Leistung betreffen.

1. Vollständig und ordnungsgemäß ausgefüllte „Eigenerklärung zur Eignung“ (bereitgestelltes Formular);
2. Vorlage einer Aufstellung, aus der sich die Anzahl der durch den Bieter mit Telefonie- und Internetdiensten versorgten Endkunden ergibt.

4.4 Einreichung eines Teilnahmeantrages

Die Bewerber werden aufgefordert, auf der ersten Stufe des Ausschreibungsverfahrens (Teilnahmewettbewerb) einen Teilnahmeantrag innerhalb einer Frist bis zum

23.11.2020, 11:00 Uhr

einzureichen, der sämtlichen Anforderungen der Vergabebekanntmachung zur vorliegenden Ausschreibung genügen muss.

Die Teilnahmeanträge sind entsprechend § 28 Abs. 1 KonzVgV in Textform nach § 126b BGB auf der Vergabeplattform (<https://www.vergabe-westfalen.de/VMPSatellite/no->

tice/CXPWYDZ9X9X) über das entsprechende Bietertool innerhalb der Teilnahmefrist einzureichen. Teilnahmeanträge in anderer Form (z. B. per Post, per Fax oder per E-Mail) sowie verspätet hochgeladene Teilnahmeanträge werden nicht berücksichtigt.

In den Teilnahmeanträgen ist anzugeben, auf welche Teillose sich der Teilnahmeantrag erstreckt. Soweit Teillose in den Teilnahmeantrag nicht einbezogen werden, kommt eine weitere Beteiligung am Ausschreibungsverfahren für diese Teillose nicht in Betracht. Weiterhin ist anzugeben, wenn sich der Teilnahmeantrag auf ein Gesamtangebot erstreckt.

5 Sonstige Angaben

Eine Erstattung der Kosten, die den Teilnehmern durch die Bearbeitung entstehen, ist ausgeschlossen.

Änderungen zum Verfahren werden ausschließlich über den Vergabemarktplatz <https://www.vergabe-westfalen.de/VMPSatellite/notice/CXPWYDZ9X9X> und das Portal <http://ted.europa.eu> bekannt gemacht.

6 Anlagen

- Anlage A FORMULAR „Eigenerklärung zur Eignung“
- Anlage B FORMULAR „Erklärung der Bietergemeinschaft“
- Anlage C FORMULAR „Erklärungen bei Weitergabe von Leistungen an Nachunternehmer“
- Anlage 7 Zuwendungsbescheid der atene KOM GmbH je Los
- Anlage 8 Genehmigung zum vorzeitigen Maßnahmenbeginn der Bezirksregierung Detmold je Los